

Buchrezension

Martin Schmidt-Kessel (Hrsg.), Ein einheitliches europäisches Kaufrecht? Eine Analyse des Vorschlags der Kommission, Sellier, München 2012, 551 S., € 69,-

Hans Schulte-Nölke/Fryderik Zoll/Nils Jansen/Reiner Schulze (Hrsg.), Der Entwurf für ein optionales europäisches Kaufrecht, Sellier, München 2012, 424 S., € 49,-

Im Oktober 2011 hat die Europäische Kommission den Entwurf für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (GEKR) in der Form einer ein optionales Instrument einführenden Verordnung veröffentlicht.¹ Der Entwurf ist der jüngste Meilenstein der Entwicklung hin zu einer Harmonisierung der europäischen Kaufrechte. Bei Wissenschaftlern, Praktikern und Politikern ist er in aller Munde. Die Vorstellung der zwei oben genannten Bücher in einer Ausbildungszeitschrift ist dem Umstand geschuldet, dass es nicht allzu fern liegt, von einem fortgeschrittenen Studenten oder Examenskandidaten Grundkenntnisse des GEKR als Teil der juristischen Allgemeinbildung oder der aktuellen Diskussion zu erwarten.

Ein wenig Literatur zum Entwurf ist erforderlich, um von seiner Lektüre zu profitieren. Denn ergiebig verständlich ist der Entwurf für das Gemeinsame Europäische Kaufrecht aus sich heraus nicht. Will man ihn einordnen und einschätzen können, sollte man frühere Werke auf dem langen Weg zu einem gemeinsamen europäischen Kauf-, Vertrags-, Schuld- oder Zivilrecht gut kennen. Dies sind unter anderem der CISG², die PECL³, der DCFR⁴ und die Machbarkeitsstudie⁵,

¹ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht vom 11.10.2011, KOM (2011) 635 endg., s. hierzu auch Mitteilung der Kommission: Ein gemeinsames Europäisches Kaufrecht zur Erleichterung grenzüberschreitender Geschäfte im Binnenmarkt, 11.10.2011, KOM (2011) 636 endg.

² Convention on the International Sale of Goods – Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (BGBl. II 1989, S. 588).

³ Principles of European Contract Law – s. Kommission für Europäisches Vertragsrecht (Hrsg.), Grundregeln des Europäischen Vertragsrechts, deutsche Ausgabe von von Bar/Zimmermann, Bd. 1 (Teile I-II), 2002; Bd. 2 (Teil III), 2005; Text online verfügbar bei http://frontpage.cbs.dk/law/commission_on_european_contract_law/pecl_full_text.htm (zuletzt abgerufen am 21.5.2012).

⁴ Draft Common Frame of Reference – s. Study Group on a European Civil Code/Research Group on EC Private Law (Acquis Group), Principles, Definitions and Model Rules of European Private Law, Draft Common Frame of Reference (DCFR), 2009.

⁵ Die Expertengruppe, eingesetzt durch Beschl. v. 26.4.2010, ABl. L 105 v. 27.4.2010, präsentierte die Machbarkeitsstudie

um nur die Wichtigsten zu nennen.⁶ Auch die Fähigkeit zum raschen Vergleich mit dem BGB wäre gut. Das ist für den Nicht-Experten freilich kaum leistbar, insofern schaffen die beiden hier vorgestellten Bücher Abhilfe.⁷ Bei dem Text vom Oktober 2011 handelt es sich nur um einen Entwurf und es stehen, wenn das optionale Instrument überhaupt im Wesentlichen so in Kraft tritt, natürlich Änderungen an. Auf eine endgültige Verordnung zu warten, ist dennoch nicht empfehlenswert. Bereits jetzt ist eine so große Lawine von Diskussionsbeiträgen über uns hereingebrochen, dass man sich aus ihr kaum noch befreien können wird, wenn man damit erst nach einer Verabschiedung der Verordnung beginnt.

Nun zu den beiden Büchern, die im Frühling 2012 in rasender Geschwindigkeit nach Veröffentlichung des Entwurfs erschienen sind. Sie sollen im Folgenden kurz persönlich, strukturell, stilistisch und inhaltlich vorgestellt werden: Die Herausgeber bedürfen keiner Vorstellung, sie sind ausgewiesene, routinierte und führende Experten der Materie. Der Autorenkreis des von Schmidt-Kessel herausgegebenen, etwas umfangreicheren Buches ist ein bunter Querschnitt durch den deutschsprachigen Raum und durch die Universität. Die Lehrstuhlinhaber sind am besten vertreten, aber es sind auch viele Nichthabilitierte dabei, sogar eine studentische Hilfskraft (*Köchel*). In dem von Schulte-Nölke u.a. herausgegebenen Band sind nur Professoren Autoren, aber überwiegend junge. Der Gemeinschaftsprivatrechts-„Saurier“ *Müller-Graff* ist in beiden Bänden vertreten.

Strukturell ist das von Schmidt-Kessel herausgegebene Buch zwar äußerlich ein Sammelwerk, innerlich aber sehr gleichmäßig und vollständig an der Systematik des GEKR orientiert. Dabei bilden die ersten drei Beiträge einen theoretischen Überbau (zwei Beiträge von *Schmidt-Kessel*, einer von *Müller-Graff*, S. 1-86). Es ist im Wesentlichen jedem Kapitel ein Beitrag gewidmet, wobei, wie das Vorwort erläutert, Kap. 15 (Dienstleistungen) ausgelassen wurde. Die Rechtsbehelfe des Käufers und einzelne Aspekte hiervon sind dafür einer intensiveren Betrachtung unterzogen worden. Bei dem von Schulte-Nölke u.a. herausgegebenen Buch ist der „AT“ etwas länger und thematisch etwas variantenreicher ausgefallen (*Schulte-Nölke, Müller-Graff, Stürner, Herresthal* – S. 1-149). Ansonsten deckt dieser Band nur ausgewählte Teile des GEKR ab. Angesichts der ausgedünnten Struktur sind die Beiträge kompakter und zurren mehr zusammen. Von den abgedeckten Themen her fehlen dem Band von Schulte-Nölke u.a. zwar einige Bereiche des GEKR, aber er

(feasibility study) am 3.5.2011 und eine überarbeitete Version im August 2011.

⁶ Weiterhin wären die UNIDROIT PICC, der Gandolfi-Code und der Verbraucherschutz-Acquis einschließlich der ACQP zu nennen.

⁷ Hinzuweisen ist auch auf zwei weitere und etwa zeitgleich erschienene Bücher zum GEKR, die hier nicht besprochen werden können: Remien/Herrler/Limmer (Hrsg.), Gemeinsames Europäisches Kaufrecht für die EU?, 2012 und Wendehorst/Zöchling-Jud (Hrsg.), Am Vorabend eines Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts, 2012.

hat den historischen Überblick (Schulte-Nölke) und die Behandlung des Dienstleistungsrechts (Zoll) voraus; praktisch ist die angehängte Synopse von GEKR und Machbarkeitsstudie. In beiden Bänden nimmt der Entwurf für die eigentliche Verordnung, die nur das Vehikel für das ungleich längere, in ihrem Anhang 1 befindliche optionale Kaufrecht bildet, den ihrem eigentümlichen Charakter und ihren Merkwürdigkeiten angemessenen Raum ein.

Stilistisch hatten die Autoren beider Bände als Leser freilich in erster Linie ihresgleichen im Blick, nicht unbedingt Studenten. Trotzdem sind die Texte „einfach“ lesbar, weil der Stil klar und präzise ist. (Etwas anders verhält es sich vielleicht bei den deswegen nicht minder attraktiven, fulminanten Texten von Müller-Graff mit ihrem gewichtigen, adjektivreichen Stil.) Der von Schulte-Nölke u.a. herausgegebene Band ist stilistisch etwas betulicher, wenn – das Buch basiert auf einer Tagung – die Vortragsform durchschlägt.

Last but not least zum Inhalt, obschon bei der Vielzahl von Autoren und Beiträgen nur wenige allgemeine Anmerkungen möglich sind: Der GEKR wird einer vertieften Analyse unterzogen; die Bücher sind etwas ganz anderes als die besseren Normtextparaphrasen, die man von Werken der ersten Stunde kennen mag. Oft geht es rechtsvergleichend (z.B. Martens, Schmidt-Kessel) oder rechtshistorisch (z.B. Gebauer, Jansen) zu. Die Autoren beider Bände stellen den Entwurf sorgsam in den von früheren Textstufen vorgegebenen Rahmen ein und vergleichen oft mit dem BGB. (Manche Autoren legen zusätzlich besonderes Augenmerk auf den Vergleich verschiedener Sprachfassungen des GEKR [z.B. Faust] – bei so vielen parallel betrachteten Texten kann es einem schwindelig werden.) Die Autoren vergleichen die GEKR-Regelungen mit ihren Vorfahren und den Verwandten in der Seitenlinie. Sie zeigen Konvergenzen und Divergenzen, Trends, Wertentscheidungen, Folgen und vieles mehr auf. So nehmen die Regelungen Gestalt an, werden plastisch und konturiert. Hier liegt auch der Schwerpunkt der Erörterungen – einen Regelungskomplex vor dem Hintergrund seiner Genese zu erläutern. Das heißt gleichzeitig, dass es den Beiträgen nicht so sehr darauf ankommt, den Inhalt eines Regelungskomplexes gleichmäßig, lehrbuchartig darzustellen (etwa unter Rückgriff auf die Kommentierungen zu gleichlautenden PECL-, DCFR-, CISG- oder Richtlinien-Vorschriften). Das wäre weder möglich angesichts des dafür erforderlichen Platzes noch angezeigt angesichts der Dringlichkeit rechtspolitischer Diskussion im Entstehungsprozess des GEKR. Den Autoren gelingt es vorzüglich, sich einerseits tief in die kleinteilige Vergleichsarbeit der verschiedenen Textstufen zu versenken, sich aber andererseits daraus wieder zu erheben und dem Leser Ordnetes und Wertendes auf übergeordneten Ebenen mitzuteilen (z.B. Gsell).

Kritisiert wird oft und gern, aber immer hart am Text und konstruktiv. Es ist zu hoffen, dass der Europäische Gesetzgeber bei vielem von dem, das die Verf. so präzise und pointiert als unglücklich, ungenau, unerklärlich, überraschend, inkohärent oder einfach wertungsmäßig zweifelhaft herausarbeiten, im weiteren Gesetzgebungsprozess Abhilfe schaffen wird. Auch wenn gelegentlich in grundsätzlicherer Weise klare Ablehnung zum Vorgehen (z.B. Kieninger zur vergeb-

nen Chance für ein echtes allgemeines Leistungsstörungenrecht), zur Machart (z.B. Faust zu handwerklichen Schlampe-rien) oder zum Stil (z.B. Jansen zum dogmatischen Dozieren im Irrtumsrecht) geäußert wird, enthalten sich beide Bände angenehmerweise einer generellen Debatte „GEKR – ja oder nein?“. „Angenehmerweise“ einerseits, weil zu ihrem grundsätzlichen Gehalt seit dem Kodifikationsstreit im 19. Jahrhundert wenig Spektakuläres dazugekommen ist. „Angenehmerweise“ andererseits, weil die pauschalen „Hopp oder top“-Urteile, die wenige Tage nach der Entwurfsveröffentlichung in Zeitungsartikeln und Pressemitteilungen gefällt wurden, kaum zielführend waren.

Fazit: Beide Bücher warten in gleichem Maße mit Vorzügen auf. Idealerweise ist dem interessierten Leser die Lektüre beider Bücher möglich. Muss er sich zwischen den Büchern entscheiden, wird er dies nach kleineren persönlichen Vorlieben ausmachen. Ob das GEKR so oder so ähnlich tatsächlich Verordnung werden wird, ist unbekannt. Doch die Befassung mit dem GEKR wird sich dennoch lohnen: Sein Rang im Kanon der Texte zur Europäischen Privatrechtsvereinheitlichung ist ihm jetzt schon sicher. Spätere Texte wird man wiederum mit ihm vergleichen. Die handwerkliche Arbeit mit den verschiedenen Textstufen schärft die Sinne. Und es macht einfach Freude, in der Europäischen Privatrechtsvereinheitlichung am Ball zu bleiben und die Genese künftigen gemeinsamen Rechts zu beobachten.

Dr. Katharina Hilbig-Lugani, Göttingen